

<b>Normgeber:</b>	Innenministerium	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	IV 3301 - 160.110.4	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2020.4
<b>Erlasdatum:</b>	02.08.1994	<b>Normen:</b>	§ 16c Abs. 2 GO, § 27 Abs. 1 S. 2 GO, § 41 Abs. 3 GO, § 46 Abs. 11 S. 1 GO, § 16b Abs. 2 KrO, § 22 Abs. 1 S. 2 KrO, § 41 Abs. 11 S. 1 KrO, § 10 Abs. 1 S. 3 AO, § 10a Abs. 5 AO, § 24a AO, § 10 AO 1977, § 16a GO, § 16c GO, § 27 GO, § 41 GO, § 46 GO, § 16b KrO, § 22 KrO, § 41 KrO
<b>Fassung vom:</b>	02.08.1994	<b>Fundstelle:</b>	Amtsbl SH 1994, 446
<b>Gültig ab:</b>	02.08.1994		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2023		

### **Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein**

Gl.-Nr.: 2020.4

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 446

Runderlaß des Innenministers vom 2. August 1994 - IV 3301 - 160.110.4 -

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein erreichen ein hohes Lebensalter. Dafür sorgen sozialer und medizinischer Fortschritt und auch gesundheitsbewußte Lebensweise. Diese Entwicklung empfinden die älteren Menschen selbst als eindeutig positiv und für die Jüngeren ihrerseits können die Begegnungen mit der größeren Lebenserfahrung der Älteren sehr bereichernd sein. Aber diese Veränderung der Alterspyramide unserer Bevölkerung (rd. 1/5 der Gesamtbevölkerung des Landes ist älter als 60 Jahre) bringt Probleme mit sich, die politisch erkannt und gelöst werden müssen.

Es gibt genügend wichtige Gründe, die ältere Generation mehr als bisher in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens und politischer Ziele zu stellen. Neben dem Ungleichgewicht der Generationen und der unverändert problematischen Einkommenssituation eines großen Teils der Ruheständlerinnen und Ruheständler ist zugleich die Situation der älteren Menschen gekennzeichnet durch einen Wandel hin zu einem größeren Selbstbewußtsein, zu Forderungen nach Selbstverwirklichung, Integration, Aktivierung und Teilhabe an der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Landesregierung läßt sich daher von dem Grundsatz leiten, daß Politik für die ältere Generation künftig viel intensiver als bisher mit ihr zusammen entwickelt und gestaltet werden muß, damit ein Bruch zwischen den Interessen der Generationen verhindert wird. Es wird deshalb auch positiv aufgenommen, daß die politischen Parteien und auch andere gesellschaftliche Gruppen versuchen, die Erfahrungen und das Wissen der Älteren für ihre Arbeit heranzuziehen und ältere Menschen verstärkt zur aktiven Mitarbeit zu motivieren. Zur Erreichung dieser Ziele sind auch in der kommunalen Selbstverwaltung die vorhandene rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und neue Wege zu erschließen. Die Landesregierung schlägt daher den Gremien der kommunalen

Selbstverwaltung vor, eine konstruktive Beteiligung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Beratung und Entscheidung der sie betreffenden Angelegenheit zu ermöglichen. Ein geeigneter und bereits erfolgreich erprobter Weg ist die Bildung kommunaler Seniorenbeiräte, für deren Einrichtung und Beteiligung ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein folgende Hinweise gebe:

- 1 Seniorenbeiräte werden durch die kommunale Körperschaft als Gremium unterhalb der Ausschußebene gebildet. Die Bildung von Seniorenbeiräte der kommunalen Körperschaft erfolgt durch Beschluß der Vertretung, durch Satzung oder durch Verwaltungsentscheidung. In den Fällen, in denen die nicht der Vertretung gesetzlich vorbehaltenen Aufgaben auf das verwaltungsleitende Organ oder in hauptamtlich verwalteten Gemeinden auf den Hauptausschuß übertragen sind, liegt die Zuständigkeit für die Bildung eines Seniorenbeirats zunächst dort. Da es sich um eine wichtige Entscheidung handelt, kann die Vertretung diese jedoch jederzeit an sich ziehen und über die Einrichtung eines Seniorenbeirats selbst beschließen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GO, § 22 Abs. 1 Satz 2 KrO, § 10 Abs. 1 Satz 3 AO). Der Einzelbeschluß oder die Verwaltungsentscheidung über die Bildung eines Seniorenbeirats sollte entsprechend den für Satzungen geltenden Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung örtlich bekanntgemacht werden.
- 2 Die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Einrichtung eines Seniorenbeirats ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Für amtsangehörige Gemeinden dürfte die Bildung nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein. In diesem Bereich ist eine Bildung auf Amtsebene anzustreben. Denkbar ist auch die zeitlich befristete Einrichtung von Seniorenbeiräten zur Begleitung von aktuellen seniorenrelevanten Maßnahmen.
- 3 Für die Bildung eines Seniorenbeirats gebe ich folgende Einzelhinweise:
  - 3.1 In den Seniorenvertretungen sollen ältere Bürgerinnen und Bürger ihre Belange selbst zum Ausdruck bringen, da sie ihnen unmittelbar und durch eigene Erfahrung bekannt sind. Im Seniorenbeirat sollten daher ausschließlich Bürgerinnen und Bürger tätig sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederzahl des Seniorenbeirats sollte so bemessen sein, daß einerseits eine ausreichende Legitimation zur Wahrnehmung der Seniorenprobleme vorhanden ist, andererseits aber die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht durch eine zu hohe Mitgliederzahl beeinträchtigt wird.
  - 3.2 Für das Wahlverfahren werden nachstehend einige Möglichkeiten dargestellt, aus denen sich nach den örtlichen Bedürfnissen auch Mischformen bilden lassen. Welcher Weg zur Bildung eines Seniorenbeirats eingeschlagen wird, hängt u.a. davon ab, welche Vorformen – Seniorenclubs in Bürgerhäusern etwa – bereits arbeiten. Die Zusammensetzung des Seniorenbeirats soll mit Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, kirchlichen Gruppen und natürlich mit den bestehenden Zusammenschlüssen von Senioren frühzeitig erörtert werden. Männer und Frauen sollten in den Seniorenbeiräten angemessen vertreten sein.
    - 3.2.1 Wahl durch eine Versammlung der über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger (Einwohnerinnen und Einwohner) aus der Mitte der Versammlung.

- 3.2.2 Bestellung durch die Vertretung aus einer nach Nummer 3.2.3 zustande gekommenen Vorschlagsliste, die der Vertretung eine Auswahl aus einer etwa das Doppelte der Mitgliederzahl des Seniorenbeirats umfassenden Kandidatenzahl gestattet.
- 3.2.3 Unmittelbare Wahl durch die über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger (oder Einwohnerinnen und Einwohner), wobei größere kommunale Körperschaften in Stimmbezirke eingeteilt werden sollten, in denen ein der Anzahl der Stimmbezirke entsprechender Anteil der Mitglieder des Seniorenbeirats gewählt wird. Wahlvorschläge könnten aus dem Kreis der Wahlberechtigten und/oder von den in der kommunalen Körperschaft vorhandenen und für eine Vertretung von Seniorenbelangen in Betracht kommenden Organisationen gemacht werden. Für die nicht von den Organisationen benannten Kandidatinnen und Kandidaten kann eine gewisse Anzahl von Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten gefordert werden. Das Wahlverfahren sollte so gestaltet sein, daß im Seniorenbeirat auch die Heimbeiräte und Heimfürsprecherinnen oder Heimfürsprecher vertreten sind.
- 3.2.4 Soweit eine Festlegung der Aufgaben des Seniorenbeirats beabsichtigt ist, könnten hierfür z.B. folgende Tätigkeitsfelder in Betracht kommen:
- Erarbeitung und Anregung von Lösungsvorschlägen, etwa in Sozial-, Gesundheits-, kulturellen, Bau- und Verkehrsfragen;
  - Stellungnahmen zu einzelnen Planungen;
  - Kontakt und Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen der Altenhilfe einschließlich der Unterstützung der Heimbeiräte;
  - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen gegebener Möglichkeiten, z.B. auch Sprechstunden;
  - Vertretung regionaler Interessen in überregionalen Seniorengremien.
- 4 Dem Seniorenbeirat sollten durch Vertretung und Verwaltung eigene Beteiligungs- Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten eingeräumt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, daß es sich bei den Seniorenbeiräten um Gremien handelt, die nicht Teil der kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Organisation der kommunalen Körperschaft sind.

Das geltende kommunale Verfassungsrecht läßt folgende Möglichkeiten einer Beteiligung der Seniorenbeiräte zu, wobei die im folgenden aufgeführten einzelnen Möglichkeiten einer Einbindung des Seniorenbeirats in die Willensbildung und die Verwaltungsabläufe der kommunalen Körperschaft keine abschließende Aufzählung darstellen, sondern Anhaltspunkte für eine den gegenseitigem Interessen gerecht werdende Zusammenarbeit zwischen dem Seniorenbeirat und der kommunalen Körperschaft bieten sollen.

- 4.1 Vertretung und Verwaltung können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirats einholen.
- 4.2 Vertretung und Ausschüsse können den Vorsitzenden oder in speziellen Fragen kundige andere Mitglieder des Seniorenbeirats als Sachverständige hinzuziehen oder anhören (§ 16 c Abs. 2,

§ 46 Abs. 11 Satz 1 GO, § 16 b Abs. 2, § 41 Abs. 11 Satz 1 KrO, § 10 a Abs. 5, § 24 a AO). In Anwendung der Sachverständigenregelung könnten auch im Einzelfall gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen mit dem Seniorenbeirat stattfinden. Die Mitglieder des Seniorenbeirats dürfen sich allerdings in diesen Fällen an der abschließenden Beratung und Beschlußfassung nicht beteiligen und bei nichtöffentlicher Sitzung daran auch nicht teilnehmen.

- 4.3 Vertretung und Verwaltung können dem Seniorenbeirat nach Entscheidung der zuständigen Gremien Informationen und Unterlagen (z.B. Sitzungsvorlagen, Sitzungsprotokolle, Aktenauszüge) zukommen lassen, soweit diese nicht vertraulich zu behandeln sind. Aus besonderem Anlaß können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auf Wunsch des Seniorenbeirats an dessen Sitzungen teilnehmen und dort beratend zur Verfügung stehen.
- 4.4 Soweit in § 16 a GO eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung oder die Ausschußvorsitzenden vorgesehen ist, sollte primärer Adressat dieser Unterrichtung in seniorenrelevanten Fragen der Seniorenbeirat der Gemeinde sein. Dies gilt entsprechend für Kreise und Ämter.
- 4.5 Der Seniorenbeirat kann auf Tagesordnungspunkte in Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse, die für ältere Menschen von Interesse sind, besonders aufmerksam gemacht werden. Er kann in Einwohnerfragestunden vor der Sitzung hierzu Vorschläge und Anregungen unterbreiten (§ 16 c Abs. 1 GO, § 16 b Abs. 1 KrO, § 24 a AO).
- 4.6 Bei Bedarf können seniorenrelevante Probleme durch innerorganisatorische Maßnahmen bei einer zentralen Anlaufstelle zur Unterrichtung des Seniorenbeirats und ggf. zur Weitergabe von Material an diesen gebündelt werden.
- 4.7 Die Arbeit der Seniorenbeiräte kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften durch sachliche und personelle Mittel unterstützt werden.
- 5 Die kommunalverfassungsrechtlichen Grenzen einer Beteiligung ergeben sich daraus, daß der Seniorenbeirat auch bei einer Bildung durch die kommunale Körperschaft weder Teil der Vertretung noch der Verwaltung ist. Er oder seine Mitglieder können daher nicht die Rechte geltend machen oder zugebilligt erhalten, die Mitgliedern der Vertretung oder der Ausschüsse kommunalverfassungsrechtlich zustehen (Antrags-, Rede-, Stimmrecht in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse, spezielles Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gegenüber der Verwaltung). Ein Rechtsanspruch auf Verwaltungsinformationen oder auf die Überlassung von Verwaltungsunterlagen über die gesetzlich normierten Ansprüche hinaus (z.B. aus § 41 Abs. 3 GO) besteht nicht und kann dem Seniorenbeirat auch durch die Vertretung nicht eingeräumt werden. Ob und in welchem Umfang dem Seniorenbeirat Verwaltungsinformationen und -unterlagen zur Verfügung gestellt werden, entscheiden die Verwaltungsorgane, insbesondere die für den Geschäftsgang und die sachliche Aufgabenerledigung zuständige Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Landrätin oder Landrat, Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher). Es steht den Verwaltungsorganen frei, dem Seniorenbeirat unter Beachtung der Datenschutz- und der sonstigen

Vertraulichkeitsvorschriften den Zugang zu Verwaltungsinformationen zu eröffnen und die Arbeit des Seniorenbeirats verwaltungsmäßig zu unterstützen.

- 6 Die Entwicklung eines seniorenpolitisch erwünschten Gestaltungsspielraums der Seniorenbeiräte gegenüber der Vertretung mit ihren Ausschüssen und gegenüber der Verwaltung wird entscheidend von der Bereitschaft und dem Willen abhängen, die Seniorenbeiräte in das Handeln der kommunalen Körperschaft einzubeziehen. Ich bitte daher die Gemeinden, Kreise und Ämter, der Einrichtung von Seniorenbeiräten aufgeschlossen gegenüberzustehen, vorhandene Seniorenbeiräte in ihrer Arbeit zu unterstützen und sie im Rahmen des rechtlich Zulässigen in die Willensbildung und in die Entscheidungsprozesse der Verwaltung einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat sollte von der Überzeugung getragen sein, daß es nicht nur darum geht, die Rahmenbedingungen für den Einfluß der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger auf die kommunal- und gesellschaftspolitische Gestaltung im örtlichen Bereich zu verbessern, sondern auch darum, die Lebenserfahrung, den Sachverstand und die Urteilskraft der Älteren mehr als bisher zu berücksichtigen, sie für ein seniorengerechtes Handeln der Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung nutzbar zu machen und die kommunale Körperschaft damit letztlich vor Fehleinschätzungen und möglicherweise sogar vor Fehlentscheidungen zu bewahren. Hierbei ist es wünschenswert, daß der Seniorenbeirat durch gute Arbeitsbedingungen und Kooperationsbereitschaft der Vertretung und der Verwaltung die Möglichkeit erhält, sich in der Öffentlichkeit als von der kommunalen Körperschaft anerkannter Partner darzustellen.
  
- 7 Im Zuge der weiteren Kommunalverfassungsreform wird geprüft werden, ob über die hier dargestellten Grenzen hinaus den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden soll, den Seniorenbeiräten weitergehende Mitwirkungsrechte einzuräumen. Die dafür zu beschließenden Gesetzesänderungen sollen an dem Prinzip der Freiwilligkeit hinsichtlich der Bildung von Seniorenbeiräten festhalten und es auch der Entscheidung der kommunalen Körperschaften überlassen, in welchem Umfang sie von den gesetzlich eröffneten Beteiligungsrechten Gebrauch machten.